

Fokus **STEUERN & RECHNUNGSWESEN**

Der Querdenker

Themen aus der Kanzlei **reichert & reichert**




reichert & reichert
steuern . recht . consulting

Addison ONECLICK
Ingrid Rodriguez

Anforderungen an die Kassenführung
Michaela Seeger

Tätigkeiten im europäischen Ausland - wichtige Infos
Sarah Weis

Die betriebswirtschaftliche Auswertung
Ingrid Rodriguez

Steuererklärung ganz einfach
Christian Lieb

Wiederaufladbare Gutscheinkarten
Danyel Temizkan

DER NEUE QUERDENKER – heute zum Thema Steuern und Rechnungswesen

Im betrieblichen Rechnungswesen sind Sie und wir als Ihre Berater immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Dies gilt zunächst im technischen Bereich, wo wir Ihnen eine Fülle von Möglichkeiten und Hilfestellungen bei der Digitalisierung zur Verfügung stellen können und wollen (u.a. eine neue r&r-App). Dies gilt aber auch für die Aufbereitung der Zahlen zur Unternehmenssteuerung. Hier machen wir Ihnen das Angebot einer individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen BWA. Mit der neuen App können Sie sich auch das Belege-Sammeln für Ihre private Steuererklärung während des Jahres einfacher machen. Auch im Heft ein Dauerbrenner der letzten Jahre: die Kassenführung. V.a. hier an der Grenze arbeiten wir fast alle auch für Schweizer Kunden. Beachten Sie hierzu den Beitrag zur A1-Bescheinigung. Schließlich gibt es noch Ideen, was Sie Ihren Mitarbeitern Gutes tun oder Sie als Mitarbeiter bei Ihrem Chef anregen können! Und natürlich wie immer: Wichtige Änderungen zum Jahresende.

Mit herzlichen Grüßen



Hans-Jörg Bielest

LASSEN SIE SICH BERATEN

- ☛ Welche Programmierung benötigen Sie zur Bereitstellung einer Rechnungsausgangsliste?
- ☛ Welche Anforderungen haben Sie an Ihre BWA?
- ☛ Welche Vorgaben haben Sie zur ABC Analyse Kunden/Lieferanten?
- ☛ Welche Mobile Reports wünschen Sie?

ADDISON ONECLICK – einfach besser zusammenarbeiten

Die Digitalisierung ist in vollem Gange. Sie betrifft uns alle – und sorgt für einen tiefgreifenden Wandel in jedem Lebensbereich. Die digitale Transformation eröffnet dabei große Chancen für mehr Lebensqualität, revolutionäre Geschäftsmodelle und effizienteres Wirtschaften.

Auch die Buchhaltung ist längst im digitalen Zeitalter angekommen.

VORTEILE DER ELEKTRONISCHEN ERFASSUNG

Im Zuge der technischen Entwicklung sind wir einen weiteren Schritt in der Finanzbuchhaltung gegangen. Alternativ zur klassischen Buchhaltung „per Papier“, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer Erfassung und Übertragung der Dateien in digitaler Form. Im Rahmen dieser papierlosen Buchführung bleiben die Papierbelege im Unternehmen der Mandanten und der Anfahrtsweg bzw. die Postgebühren für die Versendung entfallen. Dafür stehen die elektronisch archivierten Belege jederzeit zur Verfügung. Auf diese Weise kann die Buchung der eingereichten Unterlagen in kürzeren Abständen (auch mehrmals innerhalb des laufenden Monats) erfolgen und damit die Transparenz über die geschäftliche Entwicklung zeitnah sichergestellt, die Liquidität gesichert und überwacht werden, sowie das Mahnwesen in kürzeren Abständen verlaufen.

Auch die Bankbelege werden selbstverständlich online abgerufen.

UMSETZUNG

Der Datenaustausch erfolgt bevorzugt über das kostenfreie Online-Portal der Kanzlei. Optimal hierfür ist das Standard-PDF-Format. Die Belege müssen hierbei nicht einzeln gescannt, sondern können als Mehrfachscan zu einer Datei zusammengefasst werden. Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, die gescannten Unterlagen als „gebucht“ oder ähnlich zu kennzeichnen. Diese Belege müssen im Folgemonat (z.B. nach Bezahlung) nicht mehr gescannt und gesendet werden. Eine einmalige Übermittlung ist ausreichend.

WEITERE ERLEICHTERUNGEN

a/ Addison- Kasse

Dieses Tool basiert auf dem gängigen Microsoft-Office-Excel-System und erleichtert durch den systematischen Aufbau, den vorgelegten Konten und einigen Zusatzfunktionen die Handhabung Ihrer Kassenverwaltung. Folglich wird Ihnen die Übersicht des Kassenstandes, aber auch die Erfassung der Barbelege erleichtert.

b/ Addison – Banking

Über einen einfachen Lesezugriff werden Ihre Kontoauszüge elektronisch an unser System übermittelt und fehlerfrei eingespielt. Verlängerte Bearbeitungszeiten durch die manuelle Erfassung, speziell bei großem Transaktionsvolumen, werden reduziert.

c/ Kundenrechnungen

Durch entsprechende Programmierung kann die Rechnungsausgangsliste aus dem Mandantenprogramm über eine DATEV-Schnittstelle eingespielt werden. Es entfallen unzählige Papierausdrucke, die Kundenrechnungen sind stets im Haus des Unternehmens.

d/ Lohnabrechnungsdaten

Diese Daten können über eine Importschnittstelle eingelesen werden. Somit müssen sensible Daten nicht über den Postweg bereitgestellt werden, die Einstellung in das eigene Addison Portal ist sicher.

e/ BWA und Saldenliste, OP-Liste (offene Posten), Lohnabrechnungen

Diese Auswertungen werden direkt in das Mandantenportal gestellt. Unternehmenszahlen und -Informationen sind stets aktuell ohne Umwege.

INGRID RODRIGUEZ,
TEAMLEITERIN STEUERN

Die betriebswirtschaftliche Auswertung

Erweiterung unseres Dienstleistungsprofils im Bereich Finanzbuchhaltung



Die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) ist eines, wenn nicht das Wichtigste Ergebnis der Finanzbuchhaltung. Bei richtiger Erstellung und Anwendung ist sie ein zentrales Instrument für die Unternehmenssteuerung.

Die BWA-Daten geben Ihnen rechtzeitig Auskunft darüber, ob Sie die gesetzten Unternehmensziele (Planrechnung) erreichen können bzw. welche Korrekturen Sie an welcher Stelle vornehmen müssen.

Die BWA dient zur Verwendung bei Finanzierungsgesprächen und fließt mit in das Rating der Bank ein.

Wir, Ihre Berater, möchten gemeinsam mit Ihnen diese Herausforderungen in Zukunft noch besser umsetzen.

Ihre Auswertung ab dem Monat Januar 2019 wird bei bilanzierenden Unternehmen um folgende Zusätze erweitert, in die Symbole eingebaut sind, welche die Abweichungen anzeigen, ebenso werden zusätzlich zu den Zahlen Grafiken angezeigt:

- Ihre BWA auf einen Blick
- Betriebserfolg (EBIT)
- Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich (Abweichungen sind farblich markiert)
- Analyse der Kostenentwicklung
- ABC Analyse Kunden
- ABC Analyse Lieferanten
- Drei-Jahresvergleich

Diese neuen Auswertungsformen bieten einen erweiterten Blick auf das Geschäftsergebnis. Sie sehen die wichtigsten „Werte“ auf einer Seite. Sie sehen nicht nur die Erfolgswerte, Sie erhalten zudem die Aussage zur Liquidität. Der Rohertrag wird in 2 Schritten gerechnet. In die Position Rohertrag II fließen die produktiven Löhne ein, so dass hieraus, z.B. im Hinblick auf die Verrechnungsstundensätze, wichtige Informationen entnommen werden können.

Die BWA weist die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen EBT und EBIT aus. (Gewinn vor Steuern / Gewinn vor Zinsen und Steuern). Für einen internationalen Vergleich sind diese Kennzahlen von Wichtigkeit, da aufgrund unterschiedlicher SteuerSysteme der Wert „Gewinn“ nicht mit dem Wert „Gewinn“ nach deutschem Recht zu vergleichen ist.



INGRID RODRIGUEZ,
TEAMLEITERIN STEUERN

Die ABC Analyse der Kunden und Lieferanten macht deutlich, mit wem die Hauptumsätze getätigt werden (Abhängigkeit? / bessere Einkaufskonditionen, Boni, Rabatte). Die Einrichtung dieser Analyse erfolgt in Absprache mit Ihnen.

Zukünftig können Sie auch auf Ihrem Smartphone oder Ihrem Tablet die Auswertung angezeigt bekommen.

Ab Januar 2019 wird Ihnen in den App Stores die App Mobile Reports / reichert&reichert zum Download zur Verfügung stehen. Die App verwendet den Zugang zu Ihrem von uns eingerichteten sicheren Mandantenportal und setzt die dort bereitgestellten Daten in eine mobile betriebswirtschaftliche Auswertung um. Damit haben Sie Ihre Unternehmenszahlen sehr viel schneller zur Verfügung und das an jedem beliebigen Ort, an dem es eine Internet-Verbindung gibt.

Immer weitere Verschärfungen der Anforderungen an die Kassenführung

Was ist zu tun...

Bei bargeldintensiven Betrieben ist die Kassenführung ein zentraler Prüfungsschwerpunkt in Betriebsprüfungen. Ist diese formell mangelhaft, können hohe Hinzuschätzungen drohen. Die Finanzverwaltung hat hierzu mittlerweile Spezialabteilungen aufgebaut, die immer höhere Anforderungen an die Steuerpflichtigen stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig die Anforderungen und auch die Vorgehensweise der Finanzverwaltung zu kennen.

MUSS ICH EINE REGISTRIERKASSE EINSETZEN?

Dem Steuerpflichtigen ist freigestellt, was für eine Art von Kasse er benutzt. Nach derzeitiger Rechtslage ist auch nicht vorgeschrieben, überhaupt eine Registrierkasse zu nutzen. Wird jedoch eine Registrierkasse verwendet, so sind Aufzeichnungen, zu ihrem Verständnis nötige Arbeitsanweisungen, sonstige Organisationsunterlagen und Buchungsbelege, zu denen auch die mit Kassenterminals erstellten Bons bei Zahlung mit EC- oder Kreditkarte gehören, 10 Jahre aufzubewahren. Hierzu gehört auch die Datenhaltung von Vor- und Nebensystemen (u.a. Registrierkassen, Faktura, Warenwirtschaft etc.).

Nach dem 31.12.2016 müssen alle Geräte die Voraussetzungen für die Aufbewahrung von digitalen Unterlagen bei Bargeschäften erfüllen. Registrierkassen dürfen ab dem 01.01.2017 ohne Datenhaltung (Stammdatenänderungen, Journaldaten etc.) nicht mehr für die Einnahmenaufzeichnungen verwendet werden, es sei denn eine externe Datensicherung ist gewährleistet. Der Kasseninhaber ist verpflichtet, eine Umrüstung oder Anpassung der genutzten Registrierkasse zu prüfen.

Hinzu gekommen ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016. Hiermit wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit einer Kassennachschau bereits seit dem 01.01.2018 gegeben.

FOLGENDE KASSENSYSTEME KÖNNEN GEPRÜFT WERDEN:

- Elektronische oder computergestützte Kassensysteme
- Registrierkassen
- App-Systeme
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Taxameter und Wegstreckenzähler
- Geldspielgeräte
- Offene Ladenkassen

Aus der Nutzung von App-Systemen ergibt sich ein praktisches Problem, da die Datenspeicherung oftmals in einer Cloud erfolgt und der Server im Ausland steht. Zu einer Verlagerung von Teilen der Buchführung ins Ausland bedarf es stets einer Genehmigung der Finanzverwaltung.

UM FORMELLEN FEHLERN VORZUBEUGEN IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde gelegt werden und es muss ein schlüssiger Nachweis hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Einzelbuchungen vorhanden sein.
- Die Kasse muss jederzeit kassensturzfähig sein. Dies bedeutet, dass Soll- und Istbestand der Kasse übereinstimmen muss.
- Auch wenn die Kasse sämtliche technische Anforderungen erfüllt, wird man nicht umhin kommen, den tatsächlichen Kassenbestand zum Ende eines jeden Geschäftstages händisch auszuzählen, um Soll- und Istbestand abzugleichen.
- Die Kassenendsummenbons müssen immer vollständig vorgelegt werden.
- Betriebsanleitungen oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen müssen jederzeit vorgelegt werden können.
- Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Bareinnahmen und die unbaren Einnahmen getrennt aufgezeichnet werden. Falls dies nicht geschieht, stellt dies einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Bargeldbewegungen aufzuzeichnen sind.

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- Addison „OneClick“ Kasse ist GoBD-testiert
- Einfache Erfüllung der Pflicht zur Führung eines Kassenbuches auf sichere Art und Weise
- Einfache Dateneingabe in übersichtlichen Masken
- Belege können bei jeder Erfassung angehängt oder nachträglich über den Belegmanager bzw. „Belege hochladen“ bereitgestellt werden
- Individuell konfigurierbare Zugriffsmöglichkeiten
- Tagesaktueller Überblick über den Kassenstand
- Umfangreiche Prüfroutinen für mehr Sicherheit
- SSL-Verschlüsselung und sichere Datenübertragung
- Einhaltung der strengen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes



MICHAELA SEEGER,
BILANZBUCHHALTERIN

AUSWIRKUNGEN

Ein formeller Mangel führt zur Ordnungswidrigkeit der Buchführung. Dies kann das Finanzamt dazu berechtigen, die Buchführung zu verwerfen und die Betriebsergebnisse zu schätzen. In Betriebsprüfungen wird dies fast standardmäßig versucht.

Wenn bei einer Kassennachschau Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen bzw. -buchungen besteht, kann der Amtsträger gemäß § 146 b Abs. 3 AO ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

UNTERSTÜTZUNG

Damit Sie Ihre Verpflichtung zur täglichen Erfassung der Kasse schnell und strukturiert erfüllen können, bieten wir Ihnen die Nutzung der „Addison OneClick Kasse“ an. Mit der „Addison OneClick Kasse“ haben Sie eine komfortable, zuverlässige und vor allem einfache Möglichkeit, ein Kassenbuch zu führen, und das zu jeder Zeit und von jedem Ort aus. Selbstverständlich ist auch der Zugriff für mehrere Benutzer konfigurierbar.



WIEDERAUFLADBARE GUTSCHEINKARTEN

Die Alternative zum Benzingutschein

Die zusätzliche Gewährung eines Tankgutscheins neben dem Barlohn hat sich in der Vergangenheit etabliert. Als steuerfreier Sachbezug ist dieser bis zu einer Höhe von EUR 44,00 im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Gerade Arbeitnehmer die stadtnah wohnen und keinen weiten Weg zur Arbeit haben, verzichten häufig ganz auf ein eigenes Fahrzeug oder müssen nur selten tanken gehen. Für Sie ist ein Tankgutschein nur mäßig attraktiv. Natürlich kann der steuerfreie Sachbezug auch individuell an die einzelnen Bedürfnisse jedes Mitarbeiters angepasst werden, zum Beispiel durch die Kostenübernahme des Fitnessstudiobeitrages. Allerdings sind diese individuellen Absprachen oft mit einem erhöhtem Aufwand und höherem Anerkennungsrisiko verbunden.

EINE PRAKTISCHE ALTERNATIVE

Mittlerweile haben sich am Markt einige Anbieter mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Die Lösung ist simpel und bietet dem Mitarbeiter maximale Flexibilität. Gleichzeitig handelt es sich um eine einfache, nachvollziehbare und anerkannte Möglichkeit für den Arbeitgeber, seinen Mitarbeitern einen Sachbezug zukommen zu lassen.

Der Arbeitnehmer erhält eine Prepaid Kreditkarte, welche bei einer Vielzahl der Warenhäuser, Elektrofachmärkten, Online Shops, Supermärkten, KFZ-Werkstätten und Tankstellen als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Die Aufladung erfolgt durch den Arbeitgeber iHv. EUR 44,00/Monat. Der Mitarbeiter kann den Betrag ansparen und zu einem späteren Zeitpunkt für eine größere Anschaffung nutzen. Wichtig dabei ist, dass es sich um einen Sachbezug handelt, das heißt, Bargeldabhebungen dürfen nicht möglich sein und es darf sich nicht um eine Entgeltumwandlung handeln. Die Aufladung muss damit zusätzlich zum bestehenden Lohnanspruch erfolgen. Die Akzeptanz dieser Karten durch die Finanzbehörden können bereits einige Anbieter auf dem Markt nachweisen.

WAS IST DARÜBER HINAUS NOCH MÖGLICH?

Zu persönlichen Anlässen (max. 3 Anlässe/Jahr) besteht die Möglichkeit dem Arbeitnehmer steuerfreie Geschenke bis zu EUR 60,00 in Form von Sachzuwendungen zukommen zu lassen. Akzeptierte Anlässe sind unter Anderem Geburtstage, Firmenjubiläum, Prüfungsleistungen, Hochzeiten etc.. Diese Geschenke können durch zusätzliche Aufladungen der Prepaid Karte erfolgen.

Achtung, sowohl bei der monatlichen Sachzuwendung als auch bei einmaligen Geschenken zu besonderen Anlässen, handelt es sich um Freigrenzen. Bei Überschreiten dieser Freigrenzen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig, nicht nur der übersteigende Betrag.



DANYEL TEMIZKAN, STEUERBERATER

STEUERERKLÄRUNG ganz einfach!

Mit Addison OneClick Collaboration



CHRISTIAN LIEB, STEUERBERATER

Einmal im Jahr bittet das Finanzamt um Abgabe der Steuererklärungen. Nun heißt es alle relevanten Belege des Vorjahres aus der sauber geführten Ablage zu entnehmen und sie Ihrem Steuerberater einzureichen. Leider sieht die „sauber geführte Ablage“ bei vielen von uns regelmäßig so aus: In welchem der Ordner habe ich welche Unterlagen abgeheftet? Habe ich überhaupt alle Dokumente ordentlich einsortiert, und wo stehen die Ordner?

Mit ADDISON OneClick Collaboration digitalisieren Sie Ihre Eingangsrechnungen und Dokumente. Egal wo Sie sind. Einfach mit Ihrem Smartphone oder Tablet den Beleg abfotografieren und beispielsweise als Eingangsrechnung markieren. Nachdem das Dokument auf Addison OneClick archiviert wurde, steht es uns dauerhaft elektronisch zur Verfügung. Das lästige Zusammensuchen der Unterlagen im neuen Jahr hat damit ein Ende.

Ein weiterer Vorteil liegt in der sicheren Kommunikation zwischen Ihnen und Ihrem Berater. Die Übermittlung erfolgt über eine SSL-verschlüsselte, sichere Leitung direkt auf den gesicherten Server des Addison OneClick Portals.

WAS SIE BENÖTIGEN

- Einen Zugang zum Mandantenportal Addison OneClick
- Ein Smartphone oder Tablet
- Die App Addison OneClick Collaboration

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Sprechen Sie uns einfach an.

Wichtige Information bei Tätigkeiten im europäischen Ausland

BESCHEINIGUNG A1 SCHÜTZT VOR DOPPELTER BEITRAGSZAHLUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Sofern Aufträge im Ausland angenommen werden, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Sozialversicherungsbeiträge im Ausland fällig, da sich die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich nach dem Ort (Staat) richtet, in welchem die Beschäftigung ausgeübt wird. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat, aber auch nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Selbst bei kurzfristigen, mehrstündigen Entsendungen besteht grundsätzlich die Verpflichtung, eine A1-Bescheinigung einzuholen. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor. Anderenfalls können bei Kontrollen Probleme drohen. So kann der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden oder die Sozialversicherungsbeiträge werden nach dem Recht des Beschäftigungsstaates sofort eingezogen. Des Weiteren können Lücken in der Versicherungszugehörigkeit entstehen. Bei einer möglichen Kontrolle im Ausland, kann die dort ausgeübte Tätigkeit als nicht versicherte Tätigkeit und somit als Schwarzarbeit angesehen werden. Schwarzarbeit wird im Ausland unterschiedlich geahndet und zwar vom Einstellen der Arbeit über Geldbußen bis hin zu Gefängnisstrafen.

UNFALLVERSICHERUNG LEISTET NUR GEGEN ENTSENDESCHEINIGUNG A1 Sachleistungen aus der Unfallversicherung werden in einigen Ländern bei einem Arbeitsunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC) und der A1-Bescheinigung gewährt. Wer

absolute Sicherheit will, muss die Bescheinigung möglichst vor dem anstehenden Auslandseinsatz beschaffen – selbst wenn dieser auch nur sehr kurz ist.

ANTRAG DER A1 BESCHEINIGUNG ELEKTRONISCH MÖGLICH

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, A1-Bescheinigungen unmittelbar aus dem Abrechnungsprogramm zu beantragen. Die ausstellenden Stellen senden bei maschinellen Anträgen die A1-Bescheinigungen innerhalb von drei Arbeitstagen maschinell zurück. Um sicherzustellen, dass im Ausland die Unterlagen anerkannt werden, sendet die ausstellende Stelle die maschinelle A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument in das Abrechnungsprogramm des Arbeitgebers. Dieses Dokument kann dann ausgedruckt und dem Arbeitnehmer übergeben werden. Der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist grundsätzlich bei der Krankenkasse zu stellen. Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, ist die Deutsche Rentenversicherung für den Antrag zuständig. Soweit dieser Arbeitnehmer zusätzlich berufsständisch versorgt ist, ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu senden.

Achtung: Für die Beantragung der A1-Bescheinigung ist jedoch zwischen einer Entsendung und einer „gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten“ zu unterscheiden, da sich daraus unterschiedliche Zuständigkeiten innerhalb der Sozialversicherung ergeben können.

ENTSENDUNG: KEINE DAUERBESCHEINIGUNG BEI MEHRFACHEN EINSÄTZEN

Für jeden Arbeitseinsatz im Ausland ist die Bescheinigung jeweils neu zu beantragen. Bei mehrfachen kurzen Einsätzen ist keine Dauerbescheinigung vorgesehen. Dies ist auch wegen der zeitlichen Begrenzung auf 24 Monate problematisch.

Übt ein Arbeitnehmer bzw. der Selbstständige seine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aus, unterliegt er nur in einem Land den Rechtsvorschriften der Sozialversicherungspflicht. Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn ein z. B. in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer regelmäßig zu Arbeitseinsätzen in einen anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird. Regelmäßigkeit liegt bereits bei einem Beschäftigungstag im Monat oder fünf Beschäftigungstagen im Quartal vor. Für die Beurteilung legt der Arbeitgeber die voraussichtlichen Arbeitseinsätze in den nächsten 12 Monaten zu Grunde.

A1 BESCHEINIGUNG REGELT NUR DAS ANWENDBARE SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Die A1 Bescheinigung bescheinigt ausschließlich das jeweils anwendbare nationale Sozialversicherungsrecht bei gelegentlichen oder gewöhnlichen Erwerbstätigkeiten im Ausland. Bei Erwerbstätigkeiten außerhalb der EU-Staaten, z.B. in der Schweiz, sind daneben auch aufenthalts-, arbeits- sowie steuerrechtliche Besonderheiten zu beachten..



SARAH WEIS, STEUERFACHANGESTELLTE, FACHASSISTENTIN LOHN

AUF EINEN BLICK

	2018	2019
Grundfreibetrag Einkommensteuer für Ledige	9.000,00	9.168,00
Grundfreibetrag Einkommensteuer für Verheiratete	18.000,00	18.336,00
Kindergeld bis 30.06. ab 01.07.	194,00	194,00
	194,00	204,00
Kinderfreibetrag für beide Elternteile	7.428,00	7.620,00
Mindestlohn	8,84	9,19
Sozialversicherungsrechtliche Beitragsbemessungsgrenze mtl.	4.425,00	4.537,50

GUT ZU WISSEN

Die Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018 verlängert sich auf den 31.07.2019, bei beratenen Steuerpflichtigen auf den 28.02.2020. Weitere Fristverlängerungen werden nur noch in Ausnahmefällen gewährt. Ab dem 01.03.2020 werden automatisch Verspätungszuschläge erhoben.

Ab 01.01.2019 werden Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, die für mindestens CHF 100.000,00 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d. h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) vom Ausland in die Schweiz senden. Diese Neuerung wird vor allem ausländische Online-Händler betreffen.

Ab dem kommenden Jahr sollen Dienstwagen mit Elektromotor steuerlich begünstigt werden. Bislang muss ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzt, ein Prozent vom Listenpreis pro Monat als geldwerten Vorteil versteuern. Hier gilt der individuelle Einkommensteuersatz. Jetzt soll der geldwerte Vorteil auf 0,5 Prozent halbiert werden. Die Regelung soll auch für Hybridfahrzeuge gelten, die einen Verbrennungs- und einen Elektromotor kombiniert einsetzen. Die Neuregelung gilt nur für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind und die in den Jahren 2019 bis 2021 angeschafft oder geleast werden. Der Gesetzesentwurf liegt seit 10.08.2018 vor, ist jedoch noch nicht entschieden.



SANDRA MAST, STEUERFACHWIRTIN

LASSEN SIE SICH BERATEN

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre(n) Ansprechpartner/in aus unserem Fachbereich Steuern.

TIPP!

Sie möchten den Querdenker weiterempfehlen?

Jetzt online nachlesen:
www.reichert-reichert.de

IMPRESSUM

Herausgeber

reichert & reichert

steuerberater & rechtsanwaltskanzlei
Zeppelinstraße 7 - 78224 Singen
+49 (0) 7731.9587-0
Reichenaustraße 19a - 78467 Konstanz
+49 (0) 7531.81987-0
kanzlei@reichert-reichert.de

erschienen im Dezember 2018

Redaktion

Dr. Hansjörg Reichert, Ingrid Rodriguez,
Christian Lieb, Michaela Seeger, Sarah
Weis, Danyel Temizkan, Sandra Mast

Layout & Fotografie

FRANK.COMMUNICATION.
www.frank-com.de